

# Stadt Pappenheim

Marktplatz 1, 91788 Pappenheim



---

## 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Photovoltaik"

Bundesland Bayern  
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen  
Stadt Pappenheim  
Gemarkung Übermatzhofen  
Flurstücke 187, 188, 190, 197

---

### Zusammenfassende Erklärung

Fassung vom 20.06.2020

---

**PUNCTO** *plan*

**Bauleitplanung**  
Augsburger Straße 17  
86551 Aichach  
Tel. 08251 - 20 46 048  
Fax. 08251 - 20 46 029

## **Inhaltsverzeichnis**

I.	Allgemeines .....	3
II.	Berücksichtigung der Umweltbelange .....	3
III.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung .....	5
IV.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung .....	5
V.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	6

## I. Allgemeines

Die zusammenfassende Erklärung soll gemäß § 6 Abs. 5 BauGB Auskunft geben über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Mit dem Änderungsbeschluss des Stadtrats am 08.03.2018 wurde die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim beschlossen. Es soll eine Sonderbaufläche zur Errichtung des „Solarparks Übermatzhofen“ ausgewiesen werden.

### Verfahrensablauf:

- Änderungsbeschluss: 08.03.2018
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss: 25.07.2019
- Feststellungsbeschluss: 20.02.2020

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen mit Bescheid vom 28.05.2020 genehmigt und wird mit Bekanntmachung durch die Stadt Pappenheim wirksam.

## II. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung durchgeführt. Die ermittelten Belange des Umweltschutzes wurden gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht dargelegt.

### Schutzgut Mensch, Landschaftsbild

Das Plangebiet ist von landwirtschaftlichen Nutzflächen, einem Sportgelände und Wald umgeben. Die nächstgelegene Bebauung liegt in ca. 280 m Entfernung vom Rand des Sondergebietes. Eine Beeinträchtigung durch Geräuschmissionen in dieser Entfernung ist nicht zu erwarten, zudem ist die Photovoltaikanlage nur bei Tageslicht in Betrieb. Eine Beleuchtung der Anlage ist nicht vorgesehen.

Die Einsehbarkeit ist aufgrund der vorhandenen Gehölz- und Biotopstrukturen sowie der topographischen Lage vom Siedlungskörper aus gering und kann zudem durch Eingrünung mit heimischen Gehölzen weiter reduziert werden. Störungen durch Lichtmissionen sind aufgrund der Verwendung von reflexionsarmen Modulen, der Lage und Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung ausgeschlossen.

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Naturparks Altmühltal, jedoch außerhalb der Landschaftsschutzgebiete und ist auch nicht als landschaftliches Vorbehaltsgebiet definiert. Er hat keine hervorgehobene Bedeutung für die Erholung. Die vorhandenen kleinräumlichen Strukturen werden durch den Änderungsbereich in diesem Gebiet nicht gestört und bleiben somit erhalten.

Bei Photovoltaikanlagen handelt es sich im Gegensatz zu Windkraftanlagen oder Freileitungen der Bauart nach grundsätzlich um kein weithin sichtbares Bauwerk. Der geplante Standort ist nach Süden, Osten und Westen gut durch bestehenden Forst und Gehölstrukturen abgeschirmt. Von Norden sind Teilflächen des Plangebiets je nach Standort einsehbar. Da die Module nach Süden zum Wald hin ausgerichtet sind entstehen jedoch keine Reflexionen in Richtung Norden. Damit ist eine Wahrnehmung als helles Objekt in der Landschaft von nördlichen Standpunkten nicht gegeben, die PV-Anlage hebt sich auch nicht gegen den die Anlage umgebenden Wald ab. Eine starke Fernwirkung ist damit nicht gegeben.

**Schutzgut Boden, Wasser**

Die Auswirkungen auf Boden und Wasser sind aufgrund der minimalen Versiegelungsflächen als gering anzusehen. Vielmehr wird durch die Aufgabe der intensiven Ackernutzung Boden konserviert und im Gefüge stabilisiert. Maßgebliche Bodenfunktionen (Pufferung, Speicherung, Sorption, Filterung, Lebensraum, Klimaschutz) werden dadurch nachhaltig verbessert. Während der Betriebszeit werden weder Düngemittel noch Pestizide eingesetzt. Aufgrund der geplanten dauerhaften extensiven Grünlandnutzung kann insgesamt von einer deutlich positiven Auswirkung auf das Schutzgut Wasser ausgegangen werden.

**Schutzgut Klima**

Durch den Betrieb der Anlagen entstehen keine Luftschadstoffemissionen. Da die Modulreihen ausreichend Abstand zum Boden haben, wird der Luftabfluss durch die Anlagen nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt. Im Bereich der Tiefpunkte werden auch keinerlei bauliche Anlagen als mögliche Abflusshemmnisse errichtet. Das Kaltluftverhalten einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche unterscheidet sich nicht wesentlich von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Auswirkungen auf das Kleinklima sind deshalb als gering einzuschätzen. Grünland kann durch die im Vergleich zu Acker deutlich höheren Humusgehalte sogar wesentlich mehr Kohlendioxid speichern und trägt damit als Kohlenstoffsenke zum Klimaschutz bei.

Gegenüber fossilen Energiequellen wird in der geplanten Anlage ab Inbetriebnahme elektrische Energie ohne die Emission von CO<sub>2</sub> erzeugt. Durch die Nutzung von Sonnenenergie können andere, klima- und umweltbelastende fossile Energieträger eingespart werden. Insgesamt ergeben sich dadurch positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima.

**Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Aufgrund der räumlichen Entfernung des Vorhabengebietes zu Boden- und Baudenkmälern sind die Auswirkungen als gering zu bewerten.

**Schutzgut Arten- und Biotop**

Im Rahmen der Baumaßnahmen werden die bisher intensiv ackerbaulich genutzten Flächen nur geringfügig versiegelt. Die Überführung von Ackerland in artenreiches Extensivgrünland führt zu einer deutlichen Erhöhung der Artenvielfalt und trägt insgesamt zu einer Aufwertung der Flächen bei.

Durch den mit der Extensivierung einhergehenden Verzicht auf Einsatz von Insektiziden und Herbiziden wird sich ein unbelastetes Nahrungsangebot, insbesondere ein höherer Insektenbestand entwickeln, welcher z.B. auch für die Kükenaufzucht von Bodenbrütern essenziell ist. Verschiedene Untersuchungen ergaben, dass Bodenbrüter wie z. B. die Feldlerche regelmäßig auf dem Gelände von PV-Anlagen brüten. Die um den Solarpark entstehenden Ausgleichsflächen mit Säumen und Heckenstrukturen bieten zusätzlich Versteckmöglichkeiten. Aufgrund dessen kann davon ausgegangen werden, dass nach Fertigstellung der PV-Anlage sowohl im Sondergebiet als auch auf den die Anlage umgebenden bis zu 25m breiten Ausgleichsflächen, ein Nahrungs- und Bruthabitat für verschiedene Bodenbrüter entsteht.

Die Solarparkflächen sind potentielle Jagdflächen besonders geschützter und streng geschützter Vogel- und Fledermausarten. Die Solarmodule werden von einigen Vogelarten sogar als Ansitz und Singwarte genutzt.

Solaranlagen müssen aus Sicherheitsgründen eingezäunt werden. Der Zaun stellt insbesondere für Großsäuger eine Barriere dar. Der Zaun wird mit Bodenfreiheit ausgeführt, um die Durchgängigkeit für Klein- und Mittelsäuger zu gewährleisten. Für diese Tiere wird somit eher ein Rückzugsraum geschaffen. Derzeit gibt es keine Hinweise, dass PV-Anlagen von heimischen Wildarten gemieden werden. Die Etablierung von Grünland, der damit einhergehende Verzicht auf Bodenbearbeitung und die Beweidung der Flächen mit Schafen führt zu einer deutlichen Aufwertung der Lebensraumfunktion für Kleinsäuger, die wiederum Nahrungsgrundlage für viele Beutegreifer sind.

Die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind als gering einzustufen. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Schaffung von großflächigem Extensivgrünland führt insgesamt sogar zu einer deutlichen Aufwertung als Habitat für Tier- und Pflanzenarten im gesamten Geltungsbereich.

### **Kompensation**

Zur Kompensation des durch das Vorhaben entstehenden Eingriffs in Natur und Landschaft stellt der Flächennutzungsplan in den Randbereichen der geplanten Anlage Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft von ca. 3,2 ha dar. Die Flächen dienen zur Entwicklung von extensivem Grünland sowie der Anlage von Strauch- und Baumpflanzungen sowie einer Streuobstwies.

Die Gesamtbetrachtung der verschiedenen Schutzgüter führt insgesamt zu der Feststellung, dass durch die Bauleitplanung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Durch die Schaffung von Grünland der anschließenden extensiven Nutzung der Flächen in Kombination mit einer Schafbeweidung wird sogar eine Aufwertung einiger Schutzgüter erwartet.

### **III. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch Bekanntmachung und öffentliche Auslegung der Planentwürfe in folgenden Zeiträumen statt:

- nach § 3 Abs.1 BauGB: 31.01.2019 bis 27.02.2019
- nach § 3 Abs. 2 BauGB: 06.12.2019 bis 20.01.2020

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein. Die Eigentümerin des Flurstücks Nr. 190 bat um Aufnahme der Fläche in das Verfahren um die Fläche ebenfalls als Sondergebiet Photovoltaik ausweisen lassen zu können. Das Flurstück wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in die Planung aufgenommen.

### **IV. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung**

Die Beteiligung der in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden fand durch Zusendung der Unterlagen in folgenden Zeiträumen statt:

- nach § 4 Abs. 1 BauGB: mit Anschreiben vom 21.12.2018 bis 25.01.2019
- nach § 4 Abs. 2 BauGB: mit Anschreiben vom 27.11.2019 bis 13.01.2020
- nach § 3 Abs. 2 Satz 4 2. Halbsatz BauGB:  
Mitteilung der Abwägungsergebnisse mit Anschreiben  
vom 14.04.2020

Folgende Träger öffentlicher Belange hatten wichtige Hinweise oder Einwände, die wie folgt behandelt wurden:

Der **Bund Naturschutz e.V. (Kreisgruppe Weißenburg-Gunzenhausen)** bemängelt, dass der Solarpark nicht auf einer vorbelasteten Fläche entsteht und dass Solaranlagen vorzugsweise auf Gebäuden errichtet werden sollten, da großflächige Anlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zur Folge hätten. Freiräume und deren Funktionsfähigkeit sollen erhalten bleiben. Der **Kreisbaumeister (Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen)** forderte eine Überprüfung des Standorts und der Flächengröße des Solarparks im Verhältnis zum Siedlungskörper. Der Standort des Solarparks Übermatzhofen wurde im Zuge der Umweltprüfung detailliert betrachtet und bewertet. Die Einsehbarkeit ist aufgrund der vorhandenen Gehölz- und Biotopstrukturen sowie der topografischen Lage insgesamt gering und kann zudem durch die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen weiter

reduziert werden. Der **Regionale Planungsverband Westmittelfranken** und die **Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde)** sehen den Standort ebenfalls als grundsätzlich geeignet an. Geeignete vorbelastete Alternativstandorte stehen nicht zur Verfügung. Zudem werden durch die Schaffung von Grünland und der anschließenden extensiven Nutzung der Flächen in Kombination mit Schafbeweidung sogar eine Aufwertung einiger Schutzgüter erwartet welche insgesamt eher zu einer Erhöhung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes führt.

Der **Naturpark Altmühltal SF e.V., Regionale Planungsverband Westmittelfranken** und die **Höhere Landesplanungsbehörde** forderten verstärkte Eingrünungsmaßnahmen um das Landschaftsbild positiv zu beeinflussen. Im Laufe des Verfahrens wurden entsprechende zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen in die Planunterlagen eingearbeitet.

Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weißenburg i. Bay.** äußerte grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben aufgrund des Flächenentzugs für die intensive Landwirtschaft. Die Stadt misst in ihrer Abwägung dem Klimaschutz ein sehr hohes Gewicht bei. Deshalb müssen die Belange der intensiven Landwirtschaft in diesem Fall hinter den positiven Auswirkungen einer Dreifachnutzung – Photovoltaik, Landwirtschaft, Naturschutz – zurückstehen. Durch die geplante Beweidung ist eine vollständige extensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen möglich.

Die **Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken** forderte eine konkretere Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen, vor allem den bodenbrütenden Vogelarten. Dem wurde nachgekommen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Arten zu erwarten sind. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind vom Vorhaben nicht betroffen. Es kann davon ausgegangen werden, dass nach Fertigstellung der PV-Anlage sowohl im extensiv genutzten Grünland des Sondergebietes als auch auf den die Anlage umgebenden bis zu 25m breiten Ausgleichsflächen, ein Nahrungs- und Bruthabitat für verschiedene Bodenbrüter entsteht.

Die folgenden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben, aber keine Einwände oder Bedenken vorgebracht - Hinweise wurden gemäß Abwägung in die Unterlagen aufgenommen bzw. auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt:

Staatliches Bauamt Ansbach, Handelsverband Bayern, Luftamt Nordbayern, Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Handwerkskammer für Mittelfranken, Stadt Treuchtlingen, Industrie- und Handelskammer, Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung, Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Gemeinde Solnhofen, Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken, Regierung von Mittelfranken / Gewerbeaufsichtsamt, Deutsche Telekom Technik GmbH, Main-Donau Netzgesellschaft, Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen /Technische Wasserwirtschaft, Gemeinde Langenaltheim, Zweckverband der Gruppe rechts der Altmühl.

## V. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Stadt Pappenheim möchte gemäß den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans und Regionalplans erneuerbare Energien verstärkt erschließen und nutzen. Um die Klimaschutzziele zu erreichen werden auch großflächige Anlagen an geeigneten Standorten benötigt.

Ein Großteil des Gemeindegebiets ist durch Ausschluss- oder Restriktionsflächen geprägt: Waldflächen, Landschaftsschutzgebiete und landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete für Bodenschätze, Bodendenkmäler und Denkmalensembles sowie Biotope.

Im Gemeindegebiet stehen keine geeigneten vorbelasteten Flächen, z.B. entlang von Schnellstraßen, der Bahnlinie oder auf Konversionsflächen, in der benötigten Größenordnung zur Verfügung. Auch in Gewerbegebieten, Abbaugebieten und entlang von Stromtrassen im Gemeindegebiet der Stadt

Pappenheim stehen derzeit keine Flächen für eine großflächige Anlage zur Verfügung. Zudem sollen verfügbare Flächen in Gewerbegebieten anderen Nutzungsarten vorbehalten werden, eine Ansiedlung von großflächigen PV-Anlagen in den Gewerbegebieten der Stadt ist nicht erwünscht.

Der geplante Standort liegt weder im Landschaftsschutzgebiet noch im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet oder sonstigen Ausschlussflächen. Der Standort ist nach Osten, Süden und Westen gut durch bestehende Gehölzstrukturen verdeckt. Von Norden sind Teilflächen des Plangebiets je nach Standort einsehbar. Da die Module nach Süden zum Wald hin ausgerichtet sind entstehen jedoch keine Reflexionen in Richtung Norden. Damit ist eine Wahrnehmung als helles Objekt in der Landschaft von nördlichen Standpunkten nicht gegeben, die PV-Anlage hebt sich auch nicht gegen den die Anlage umgebenden Wald ab.

Aufgrund der topographischen Verhältnisse, der Ausrichtung der Module nach Süden sowie vorhandener Gehölzstrukturen ist jedoch nur mit geringen bis mittleren Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen.

Grundsätzlich handelt es sich damit beim geplanten Standort aufgrund der Lage, Topographie, Flächengröße, vorhandener Infrastruktur (verkehrliche Erschließung, Netzverknüpfungspunkt) und Verfügbarkeit um einen sehr geeigneten Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Bei Nichtdurchführung des Projektes werden die Flächen vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin intensiv ackerbaulich genutzt. Die Gesamtwirkungen auf Grundwasser, Boden und Artenvielfalt sind in diesem Fall (im Vergleich zu extensiv genutztem Grünland) deutlich ungünstiger zu bewerten. Neben dem übergeordneten positiven Effekt der Förderung erneuerbarer Energien, führt der Bau der Anlagen zu einer günstigen Entwicklung beim Schutz der Ressourcen vor Ort.